

# RATSCHLAG

– das Magazin  
Ihre Berater. Informieren.

# RTS

**Tipp >**  
Influencer „Besteuerung von Social-Media-Berufen“

**Steuerrecht >**  
Steuerliche Änderungen für Vereine und Stiftungen

**Info >**  
Rentenbesteuerung gekippt!

**Kurz notiert >**  
Nachrichten aus den RTS Standorten



Basel – Münster Kathedrale



Beate Borenski-Messing  
Dipl.-Finanzwirtin (FH)  
Steuerberaterin  
RTS Lörrach

»Leidenschaft ist  
konsequenter als  
Vernunft.«

– Otto Weiß

## > Editorial

Sehr geehrte Leserinnen, sehr geehrte Leser,

»Das kann doch nicht wahr sein! ...« so könnte man zusammenfassen, wie sich Influencerinnen und Influencer fühlen, die quasi über Nacht „aus Versehen“ steuerpflichtig werden. Durch Corona, Ausgangssperren, Kontaktverbote und Co ist die Branche weiter aufgeblüht.

Was mal als Hobby mit keinen oder maximal geringen Einnahmen begann, ist bei dem einen oder anderen längst zum Gewerbe geworden. Und das oft wohl gemerkt, ohne dass Geld fließt. Wer denkt bei einer „geschenkten Reise“ schon an Steuern zahlen? Ich empfehle Ihnen, die Steuerfragen an uns auszulagern, damit Ihre Leidenschaft für Ihre Kanäle nicht durch die Pflichten des Steuer-Dschungels ausgebremst wird. Mein Kollege Dirk Sinzinger berichtet in dem Artikel auf der nachfolgenden Seite ausführlich.

Ihre Beate Borenski-Messing und RTS

## > Fristen und Termine

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch <b>Überweisung</b>
Umsatzsteuer	10.08./10.09.	13.08./15.09.
Lohn-/Kirchensteuer	10.08./10.09.	13.08./15.09.
Einkommensteuer	10.09.	15.09.
Körperschaftsteuer	10.09.	15.09.
Gewerbe- und Grundsteuer	16.08.	19.08.

**Sozialversicherungstermine** Fälligkeit – Wertstellung bei den Krankenkassen – **keine Schonfrist!**\*

Beiträge für August	27.08.
Beiträge für September	28.09.

\* Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.08 bzw. am 24.09.) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden.

› **Tipp:** Dirk Sinzinger, BORDT & RTS Öhringen

## Influencer „Besteuerung von Social-Media-Berufen“ #01

**!** Ob Donald Trump wohl Influencer ist? Als ich mich mit dem Thema Besteuerung von Social-Media-Berufen befasste, war dies der erste Gedanke, den ich hatte. Wikipedia definiert Influencer folgendermaßen:

„Als Influencer (von englisch to influence, "beeinflussen") werden seit den 2000er Jahren Personen bezeichnet, die ihre starke Präsenz und ihr Ansehen in sozialen Netzwerken nutzen, um beispielsweise Produkte oder Lebensstile zu bewerben.“ Nach dieser Definition gehören Donald Trump oder auch Elon Musk, wenn er gerade die neueste Kryptowährung zum Einsturz bringt, zum Berufsstand der Influencer.

Was haben nun diese beiden Persönlichkeiten mit der Besteuerung von Influencern zu tun? Sie erzielen keine direkten Einnahmen aus ihren Posts und/oder Twitter-Botschaften. Letztendlich profitieren sie zum Beispiel indirekt von steigenden oder fallenden Börsenkursen. Im Wesentlichen können wir als erstes festhalten, dass es für eine zutreffende Besteuerung von Social-Media-Berufen notwendig ist, sich sehr genau mit den Handlungen und Themen des betreffenden Menschen auseinanderzusetzen. Influencer ist kein Ausbildungsberuf. Oftmals wird vielmehr aus einer privaten Leidenschaft eine Berufung mit der Möglichkeit, Geld zu verdienen. Ein Beispiel: der leidenschaftliche Hobbyfotograf wird zum Reisenomade, der Bilder an Presseagenturen verkauft und Berichte für National Geographic schreibt.

Bitte nutzen Sie, liebe Influencer, daher die Möglichkeit mit uns Kontakt aufzunehmen, denn nur gemeinsam sind wir in der Lage, alle relevanten Informationen zusammenzutragen um alle steuerlichen Problematiken beurteilen zu können. Wir bestimmen gemeinsam, welche Einkunftsart vorliegt. Ob wir es mit Einkünften aus Gewerbebetrieb oder mit Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit zu tun haben.

Klassische Blogger beispielsweise, die über bestimmte Themen wie Musik, Reisen oder Motorsport schreiben und hierfür auch Einnahmen erzielen, üben eine **selbstständige schriftstellerische Tätigkeit** aus.

Wie aber werden die Einnahmen aus den Klicks der Werbeanzeigen besteuert, die auf dem Blog hinterlegt sind? Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit scheiden aus. Google und YouTube verdienen täglich Millionen, ein Influencer auch? Wahrscheinlich nicht, nichtsdestotrotz erzielt er mit den Provisionen **Einkünfte aus Gewerbebetrieb**.

weiterlesen:



› **Steuerrecht:** Matthias Zembrod, RTS Tuttlingen

## Erdbeben mit positiven Folgen in der Gemeinnützigkeit: Steuerliche Änderungen für Vereine und Stiftungen #02

**§** Ende des Jahres 2020 rang sich der Gesetzgeber zu einer der größten Reformen im steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht der vergangenen Jahre durch. Große praktische Auswirkungen hatte dies unter anderem auf die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung, den Erwerb von Anteilen an gemeinnützigen Kapitalgesellschaften und die Kooperation über Servicegesellschaften.

Welches sind die wichtigsten Änderungen? Welche Auswirkungen haben sie? Das erfahren Sie in diesem Beitrag. Die ebenfalls punktuell angepassten Umsatzsteuersätze für bestimmte Einrichtungen lassen wir in diesem Artikel außen vor.

### Zweckbetriebskatalog erweitert

Der Zweckbetriebskatalogs nach § 52 AO wurde erweitert und modernisiert. Damit will der Gesetzgeber neuen politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung tragen. So werden nun beispielsweise ausdrücklich die

- » Förderung des Klimaschutzes,
  - » die Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden,
  - » die Förderung der Ortsverschönerung und
  - » die Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen sowie
  - » die Versorgung, Verpflegung und Betreuung von Flüchtlingen
- als gemeinnützige Zweckbetriebe klassifiziert.



### Kleine Einrichtungen sind von der zeitnahen Mittelverwendungspflicht befreit

Die vielfach geforderte Erleichterung hinsichtlich der zeitnahen Mittelverwendungspflicht für kleinere gemeinnützige Unternehmen und Vereine ist nun ebenfalls in Kraft getreten. Grundsätzlich sind gemeinnützige Einrichtungen verpflichtet, ihre vereinnahmten Mittel innerhalb von zwei Jahren für satzungsgemäße Zwecke auszugeben. Auf die Einzelheiten und Ausnahmen möchten wir hier nicht im Detail eingehen. **Wichtig ist jedoch, dass Einrichtungen mit jährlichen Einnahmen von maximal 45.000 Euro künftig vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung befreit sind.** Das heißt, die Vorgabe zur Verwendung der eingenommenen Mittel innerhalb von zwei Jahren entfällt für diese Einrichtungen. Hierbei sind sämtliche Einnahmen aus allen vier Sphären zu berücksichtigen. Die grundsätzliche Verpflichtung zur Verwendung der Mittel für satzungsmäßige Zwecke bleibt jedoch bestehen, lediglich die zeitliche Komponente entfällt.

### Neue Grenze bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer

Ebenfalls auf 45.000 Euro angehoben wurde die Grenze, unterhalb derer die Gesamteinnahmen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer unterliegen.

Auch für Servicegesellschaften hat sich einiges geändert. Inwiefern diese Reform das Gebot der Unmittelbarkeit aufgeweicht hat, erfahren Sie im folgenden Onlinebeitrag.

weiterlesen:



## Rentenbesteuerung gekippt! #03

**i** Da der Rentenfreibetrag immer weiter abschnilzt stellte der BFH in zwei Verfahren fest, dass spätere Rentnerjahrgänge durchaus in die Gefahr der Doppelbesteuerung fallen könnten.

Dies betrifft explizit die staatlichen Renten. Bei privaten Renten sei schon systembedingt, da diese lediglich mit dem jeweiligen Ertragsanteil besteuert werden, keine Doppelbesteuerung möglich.

In zwei aktuellen Urteilen<sup>1</sup> hat der Bundesfinanzhof die aktuelle Ausgestaltung der Rentenbesteuerung zunächst grundsätzlich als verfassungsgemäß bestätigt. Derzeit liege keine generelle doppelte Besteuerung der Renten vor. Allerdings könnten zukünftige Rentnerjahrgänge von einer doppelten Besteuerung betroffen sein. Dies dürfte ab 2025 der Fall sein.

Seit 2005 wird die Besteuerung der Rente schrittweise auf die nachgelagerte Besteuerung umgestellt. In einer Übergangsphase bis 2040 steigt der Teil der Rente, der versteuert werden muss, immer weiter an. Wer dieses Jahr in Rente geht, muss schon 81 Prozent versteuern, 2040 dann 100 Prozent. Im Gegenzug können Arbeitnehmer seit 2005 höhere Beträge als Sonderausgaben von der Steuer abziehen. Darunter fallen zum Beispiel die Ausgaben für die Renten-, Kranken- oder Pflegeversicherung. Diese Umstellung der Rentenbesteuerung soll bis 2040 beendet sein.

Der BFH hat nun konkrete Berechnungsparameter für eine etwaige Doppelbesteuerung der Renten festgelegt:

**Dabei werden zwei Zahlen miteinander verglichen:**

1. Die Einzahlungen in die Rentenkasse, die aus dem bereits versteuerten Einkommen erfolgt sind und für die daher bereits eine Versteuerung erfolgte.
2. Der Teil der Rente, der steuerfrei ausgezahlt wird.

**Im Ergebnis: wenn die steuerfrei ausgezahlte Rente in Summe kleiner als die eingezahlten Beiträge aus dem versteuerten Einkommen ist, liegt eine „doppelte Besteuerung“ vor.**

Da der geltende Rentenfreibetrag für jeden neuen Rentnerjahrgang mit jedem Jahr kleiner wird, wird dieser künftig rein rechnerisch in vielen Fällen nicht mehr ausreichen, um die aus versteuertem Einkommen geleisteten Teile der Rentenversicherungsbeiträge zu kompensieren.

Ob eine Doppelbesteuerung vorliegt, hängt somit davon ab, wie hoch der steuerfreie Rententeil (der Rentenfreibetrag) ist. Folgende Gruppen laufen künftig "Gefahr", in den Bereich einer rechnerischen Doppelbesteuerung zu kommen:

- › **Ledige** Kinderlose, da sie keine Hinterbliebenenbezüge bekommen
- › **Männer**, weil sie nach der Sterbetafel früher sterben als Frauen

- › Frühere **Selbständige**, weil für sie kein steuerfreier Arbeitgeberanteil eingezahlt wird
- › **Künftige** Rentnerjahrgänge, weil der Rentenfreibetrag mit jedem Renteneintrittsjahrgang geringer und ein immer höherer Anteil der Steuer unterworfen wird.

Damit kommt es im Hinblick auf die Frage, ob eine Doppelbesteuerung vorliegt zunächst auf den Einzelfall an – anschließend stellt sich die Frage, wie der Gesetzgeber auf das Urteil reagieren wird.

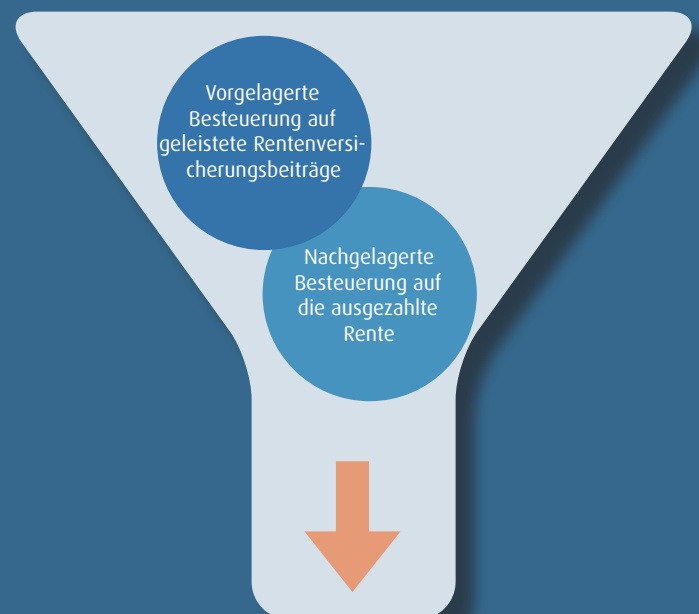


### Was bedeutet Doppelbesteuerung in der Rente?

Eine Doppelbesteuerung in der Rente bedeutet, dass eine Person zweimal Steuern zahlt:

- Einmal auf die geleisteten Rentenversicherungsbeiträge aus versteuertem Erwerbs-Einkommen (vorgelagerte Besteuerung) und
- später noch einmal auf die ausgezahlte Rente (nachgelagerte Besteuerung).

Das wäre eine doppelte, unzulässige Besteuerung.



**DOPPELBESTEUERUNG**

<sup>1</sup> vom 19. und 31.05.2021

› Kurz notiert

# # NEWS



## Last Minute Ausbildungsplätze für 2021 zu vergeben

Wir suchen noch vereinzelt engagierte und wissbegierige zukünftige RTS-Kolleginnen und Kollegen für das Ausbildungsjahr 2021. Dafür haben wir in den folgenden Ausbildungsberufen noch Stellen frei:

- » Steuerfach
- » Büromanagement

In welchen Kanzleien diese Stellen angeboten werden, erfahren Sie hier:



[www.rtskg.de/karriere](http://www.rtskg.de/karriere)

Empfehlen Sie uns gerne weiter. Natürlich nehmen wir auch bereits Bewerbungen für das Ausbildungsjahr 2022 entgegen.

## Sportskanone bringt RTS-Mitarbeiter ins Schwitzen

Durch Corona konnte die RTS-Akademie einige interne Schulungen nicht wie geplant anbieten. Doch wie heißt es doch so schön: „Not macht erfinderisch“. Seit nun mehr als vier Monaten bringt Trainerin Sara Duttlinger aus Markgröningen RTS-Mitarbeiter in ganz Baden-Württemberg zum Schwitzen.

Jeden Donnerstag um 11.45 Uhr heißt es in vielen RTS-Büros „Los geht’s mit der bewegten Pause“. 15 Minuten leichtes Stretching am Arbeitsplatz zur Arbeitszeit – für viele Mitarbeiter ein gelungenes Konzept, welches sie auch nach Corona nicht missen wollen.

Außerdem können die Mitarbeiter wöchentlich im Feierabend aus verschiedenen Online-Fitnesskursen wählen (bodyART, deepWORK, Progressive Muskelentspannung, Mobility, bewegter Rücken). Über 50 Personen sind durchschnittlich dabei – ein Erfolg auf ganzer Linie.

## Stichtag 1. August 2021: Transparenzregister wird zum Vollregister

Ab dem 1. August muss jede deutsche Gesellschaft, mit Ausnahme von Gesellschaften bürgerlichen Rechts, ihre wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister melden. Die bisher geltende Mitteilungsfiktion wird aufgehoben.

Börsennotierte Unternehmen (und deren Tochtergesellschaften), die bisher pauschal von der Mitteilungspflicht befreit waren, müssen künftig ebenfalls ihre wirtschaftlich Berechtigten melden. Welche Übergangsfristen gewährt werden, erfahren Sie im ausführlichen Artikel auf unserer Webseite.

## Der RTS Newsletter

Bleiben Sie auf dem Laufenden und abonnieren Sie den RTS Steuer Newsletter für Unternehmer und Privatpersonen. Wir informieren Sie monatlich bequem per E-Mail über Neuigkeiten zu steuerlichen Änderungen, Corona-Hilfen, Kurzarbeitergeld, Kindergeld sowie Tipps zur Steuererklärung.



## Bewerten Sie uns!

Sind Sie mit unserer Beratungsleistung zufrieden? Dann freuen wir uns über Ihre Google Bewertung.



<https://bit.ly/2UJgFOH>

## › Impressum

**Medieninhaber, Herausgeber:** RTS Steuerberatungsgesellschaft KG, RTS Bodensee Steuerberatungsgesellschaft KG, RTS StaufenTeck Steuerberatungsgesellschaft KG, ECOVIS RTS Ostwürttemberg Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG, BORDT & RTS Steuerberatungsgesellschaft KG, RTS Mannherz Steuerberatungsgesellschaft KG, ECOVIS RTS Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

**Kontakt:** [info@rtskg.de](mailto:info@rtskg.de), [www.rtskg.de](http://www.rtskg.de) **Redaktion:** Céline Koch, Carolin Münch, **Layout & Satz:** Vanessa Schubert **Druck:** e.kurz + co Druck und Medientechnik GmbH, [info@e-kurz.de](mailto:info@e-kurz.de)

**Scheinungsweise:** 6-mal jährlich **Bildnachweis:** Fotolia\_123181320, Shutterstock\_1512187700, Shutterstock\_1695466495, RTS Steuerberatungsgesellschaft KG  
**Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr.** Sie möchten dieses Magazin nicht mehr erhalten? Schreiben Sie uns bitte mit den auf der Homepage angegebenen Daten ([www.rtskg.de/daten-schutz](http://www.rtskg.de/daten-schutz)) eine E-Mail an [marketing@rtskg.de](mailto:marketing@rtskg.de).